

917 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 12 01

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1981,
mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß
der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrver-
pflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 399/1975, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Bundesgesetzes wird folgender Kurztitel angefügt:

„(Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz —
BLVG)“.

2. Dem § 1 wird angefügt:

„(3) Dieses Bundesgesetz findet überdies auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer (Bundeslehrer), die an Schulen im Ausland — mit Ausnahme der Hoch-
schulen — sowie an Schülerheimen im Ausland ver-
wendet werden, Anwendung.“

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Wert-
einheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- | | |
|--|-------|
| 1. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe I (Anlage 1) | 1,167 |
| 2. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe II (Anlage 2) ... | 1,105 |
| 3. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe III (Anlage 3) .. | 1,050 |
| 4. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) .. | 0,913 |
| 5. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe IV a
(Anlage 4 a) | 0,955 |

- | | |
|--|--------|
| 6. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe IV b
(Anlage 4 b) | 0,977 |
| 7. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe V (Anlage 5) ... | 0,875 |
| 8. für Unterrichtsgegenstände der Lehr-
verpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) .. | 0,75.“ |

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Betreuung von Lehrbesuchen, Lehr-
übungen und Lehrbesprechungen in dem im Rah-
men der Lehrpläne der Pädagogischen Akademien
und Berufspädagogischen Akademien vorgesehe-
nen Umfang gebührt je tatsächlich gehaltener
Unterrichtsstunde

- | |
|--|
| 1. Lehrern der Verwendungsgruppe L PA eine
Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Aus-
maß von 1,235 Werteinheiten, |
| 2. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine
Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Aus-
maß von 1,050 Werteinheiten,
wobei je Lehrbesuch, Lehrübung oder Lehrbespre-
chung die Einrechnung nur einem Lehrer gebührt.“ |

5. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Unterrichtsstunden der Lehrer an
Übungsschulen entsprechen der Lehrverpflich-
tungsgruppe III. Die Teilnahme dieser Lehrer an
Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechun-
gen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen
gleichzuhalten.“

6. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Beschäftigungsstunden der Kindergärt-
nerinnen, Sonderkindergärtnerinnen und Horter-
zieherinnen an Übungskindergarten, Übungsson-
derkinderarten und Übungshorten sind je
Beschäftigungsstunde mit 0,875 Werteinheiten auf
die Lehrverpflichtung anzurechnen.“

7. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen
und der Höheren technischen Bundeslehranstalt

und Bundes-Handelsschule Wien V, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, ferner Leiter von Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sind von der Unterrichtserteilung befreit.“

8. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abteilungsvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung.“

9. Dem § 3 wird angefügt:

„(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter von Akademien für Sozialarbeit vermindert sich um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 15 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 250 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 250 Studierende in seinem Bereich betreut,
3. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 400 Studierende in seinem Bereich betreut.

(9) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut.

(10) Von der Unterrichtserteilung befreite Abteilungsvorstände an den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen, die gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abteilungsvorstandes für einen Studiengang betraut sind, sind von der Anwendung des Abs. 7 zweiter Satz und des Abs. 8 ausgenommen.

(11) Leiter von Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sowie Abteilungsvorstände an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sind von der Unterrichtserteilung befreit. Üben sie dennoch eine Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hiefür abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956

1. Leitern von Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten, wenn diese Institute

- a) der Dienstzulagengruppe I zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von einer Wochenstunde,
- b) der Dienstzulagengruppe II zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden,
- c) einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden,

2. Abteilungsvorständen an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden keine Vergütung.

(12) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen beträgt die nachstehend angeführte Anzahl von Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III:

Gruppenanzahl des Übungs- kindergartens (-horts)	Klassenanzahl an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen		
	bis 6 Klassen	7 bis 10 Klassen	ab 11 Klassen
Gruppen	Wochenstunden		
bis 3	8	7	6
4 und mehr	7	6	5

(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände von Schulen zur Ausbildung von Leibeszieichern und Sportlehrern vermindert sich um 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

10. § 7 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) vorgesehen werden. In diesem Fall sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Eine Abschrift einer solchen Verordnung ist, sofern die Schule einem Landesschulrat untersteht, überdies im betreffenden Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen.“

11. Im § 8 Abs. 3 letzter Satz entfällt der Ausdruck „Entgeltstufe 1“.

917 der Beilagen

3

12. Im § 9 Abs. 2 wird am Ende der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) für Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen abweichend von lit. a und b als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI die in der Anlage 9 angeführten Nebenleistungen.“

13. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Klassenlehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen findet Abs. 1 keine Anwendung.“

14. In der Anlage 2 wird nach Z 25 eingefügt:

„26. Physik in der siebenten und achten Klasse an naturwissenschaftlichen Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie, soweit Schularbeiten lehrplanmäßig vorgesehen sind.“

15. In der Anlage 4 entfallen die Z 3, 18, 19 und 22.

16. In der Anlage 4 werden eingefügt:

a) nach Z 11:

„11 a. Geometrisches Zeichnen an allgemeinbildenden höheren Schulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V.“

b) nach Z 25:

„26. Werkerziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher.“

17. Nach der Anlage 4 wird eingefügt:

Anlage 4 a**Lehrverpflichtungsgruppe IV a**

1. Bildnerische Erziehung an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an höheren Schulen und an Akademien für Sozialarbeit.
2. Leibeserziehung.
3. Leibesübungen.
4. Musikerziehung an Akademien für Sozialarbeit, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Anlage 4 b**Lehrverpflichtungsgruppe IV b**

1. Bildnerische Erziehung in der siebenten und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien

und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind.

2. **Musikerziehung** in der siebenten und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind.

3. **Stenotypie und Textverarbeitung** an Handelschulen, Handelsakademien und deren Sonderformen, an mittleren und höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe sowie an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.“

18. In der Anlage 5 entfallen die Z 26 und 106.

19. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 eingefügt:

Anlage 9**Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f**

A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
 1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
 2. Bücherei,
 3. Schulwerkstätte und Turnsaaleinrichtung.

B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
 1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
 2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
 3. Sammlung für Physik und Chemie,
 4. Bücherei,
 5. Schulwerkstätte,
 6. Lehrküche,
 7. audiovisuelle Unterrichtsbehelfe,
 8. Turnsaaleinrichtung einschließlich Sportgeräte.“

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1975 tritt mit Ablauf des 31. Jänner 1982 außer Kraft. Durch dieses Außerkrafttreten werden die auf Grund dieser Bestimmungen festgesetzten Einreihungen von Unterrichtsgegenständen in Lehrverpflichtungsgruppen in ihrer Rechtswirksamkeit nicht berührt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

VORBLATT

1. Problem

- a) Einige Unterrichtsgegenstände erfahren durch neue Lehrpläne eine Änderung ihrer Struktur und Intensität und damit eine Änderung der Belastung des unterrichtenden Lehrers.
- b) Die Änderung der Schulorganisationsbestimmungen durch die 5. Schul-Organisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sieht neue Funktionen für Lehrer vor, deren Lehrverpflichtung festzusetzen wäre.
- c) Bisher ist eine gesetzliche Einrechnung der Tätigkeit der Lehrer bei der Verwaltung der Lehrmittelsammlungen an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien nicht erfolgt.

2. Ziel

- a) Festsetzung der Lehrverpflichtung der Unterrichtsgegenstände, die auf Grund von Lehrplanänderungen eine Änderung ihrer Struktur und Intensität erfahren haben, nach Maßgabe der Belastung des Lehrers dieser Unterrichtsgegenstände im Vergleich zur Belastung des Lehrers anderer Unterrichtsgegenstände.
- b) Festsetzung der Lehrverpflichtung jener Lehrer, die eine durch die 5. SchOG-Novelle neu geschaffene Funktion ausüben.
- c) Für die Verwaltung der Lehrmittelsammlungen an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien wäre für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung als Abgeltung für diese Tätigkeit vorzunehmen.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Die Neufestsetzung der Lehrverpflichtung einzelner Unterrichtsgegenstände, in denen eine Mehrbelastung des Lehrers eingetreten ist, sowie die Einführung von Kustodiaten an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien erfordern Jahresmehrkosten von 54 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Änderungen der Lehrpläne im Bereich der mittleren und höheren Schulen bedingen eine geänderte Belastung des Lehrers einzelner Unterrichtsgegenstände im Vergleich zur Belastung in anderen Unterrichtsgegenständen. Eine derartige Änderung der Belastung ist in den Unterrichtsgegenständen Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen, Stenotypie und Textverarbeitung sowie Werkerziehung eingetreten. Dieser Änderung der Belastung des Lehrers, die sich aus einer Änderung der Struktur und Intensität des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes ergibt, wird durch die Neufestsetzung der Lehrverpflichtung dieser Unterrichtsgegenstände Rechnung getragen. Ebenso ist mit Rücksicht auf die im Unterrichtsgegenstand Geometrisches Zeichnen gegebene zeitmäßige Inanspruchnahme eine entsprechende Neufestsetzung der Lehrverpflichtung erforderlich.

Weiters ist die Lehrverpflichtung der Unterrichtsgegenstände neu festzusetzen, in denen sich die Belastung des Lehrers durch die Einführung von Schularbeiten und damit durch eine erhöhte Vorbereitungs- und Korrekturarbeit geändert hat. Es sind dies Physik in der siebenten und achten Klasse an naturwissenschaftlichen Realgymnasien sowie an Oberstufenrealgymnasien mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie, Bildnerische Erziehung in der siebenten und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung und Musikerziehung in der siebenten und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung.

Die geänderte Belastung des Lehrers in den oben genannten Unterrichtsgegenständen ist (mit Ausnahme von Werkerziehung und Geometrisches Zeichnen) derart, daß weder ein Verbleiben dieser Unterrichtsgegenstände in der bisherigen Lehrverpflichtungsgruppe noch eine Anhebung in die nächste Lehrverpflichtungsgruppe gerechtfertigt ist, sodaß neue Lehrverpflichtungsgruppen (IV a und IV b) eingeführt werden müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer hatte bisher keinen Kurztitel. Ein derartiger Kurztitel ist aus Gründen einer einfacheren Zitierbarkeit des Gesetzes sinnvoll.

Zu Art. I Z 2:

Der Wirkungsbereich des Gesetzes wird auf Bundeslehrer an Schulen und Schülerheimen im Ausland ausgedehnt.

Zu Art. I Z 3:

Durch diese Bestimmung werden die neuen Lehrverpflichtungsgruppen IV a und IV b eingefügt und die Wertseinheiten festgesetzt, mit denen die einzelnen Unterrichtsstunden der Unterrichtsgegenstände dieser Lehrverpflichtungsgruppen auf die Lehrverpflichtung je Wochenstunde anzurechnen sind.

Zu Art. I Z 4 und 5:

Wegen einer Änderung des § 120 des Schulorganisationsgesetzes ist die bisherige Zitierung dieser Bestimmung anzupassen. Es wird aus diesem Anlaß von einer pauschalmäßigen Einrechnung für Lehrbesuche, Lehrübungen und Lehrbesprechungen abgegangen und eine Einrechnung im tatsächlich gehaltenen Ausmaß vorgesehen. Gleichzeitig wird diese Bestimmung auf Berufspädagogische Akademien ausgedehnt.

Zu Art. I Z 6:

Die bisherige Bestimmung ist nunmehr auch auf Sonderkindergärtnerinnen an Übungssonderkindergarten und auf Horterzieherinnen an Übungshorten anzuwenden.

Zu Art. I Z 7:

Die Leiter der Berufspädagogischen Akademien werden hinsichtlich ihrer Lehrverpflichtung den Leitern der Pädagogischen Akademien in der Weise gleichgestellt, daß auch sie von einer Unterrichtserteilung befreit sind.

Zu Art. I Z 8:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Bezeichnung „Abteilungsvorstand“ bzw. eine Änderung der Formulierung.

Zu Art. I Z 9:

Hier erfolgt die Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung von Lehrern, die bestimmte, im Zusammenhang mit der Änderung von Schulorganisationsbestimmungen geschaffene Funktionen ausüben.

Zu § 3 Abs. 8:

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter der Akademien für Sozialarbeit wird in der Weise festgelegt, daß diese Leiter einem Leiter einer Schule gleichgestellt werden, die der Dienstzulagengruppe I zugewiesen ist.

Weiters wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an den Pädagogischen Akademien festgelegt. Deren Lehrverpflichtung ist nach der Anzahl der Studierenden gestaffelt, sodaß der erhöhten Belastung durch eine größere Zahl von Studierenden Rechnung getragen wird.

Zu § 3 Abs. 9:

Auch die Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Berufspädagogischen Akademien wird gestaffelt nach der Anzahl der Studenten festgesetzt, um der unterschiedlichen Belastung durch höhere Studentenzahlen in größeren Akademien gerecht zu werden.

Zu § 3 Abs. 10:

Abteilungsvorstände einer Übungsschule, die gleichzeitig Abteilungsvorstand für einen Studiengang sind, sollen von der Unterrichtserteilung befreit und nicht verpflichtet sein, ohne Vergütung zu supplieren.

Zu § 3 Abs. 11:

Leiter von Pädagogischen Instituten und Berufs-pädagogischen Instituten sowie Abteilungsvorstände von Pädagogischen Instituten und Berufs-pädagogischen Instituten werden von der Unterrichtserteilung befreit, da eine Unterrichtserteilung an Instituten nicht möglich ist. Wenn sie jedoch unterrichten, so erhalten sie für eine bestimmte Stundenanzahl keine Mehrleistungsvergütung. Die Anzahl der Stunden richtet sich bei Leitern nach der Zahl der Lehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Institutes und beträgt bei Abteilungsvorständen fünf Wochenstunden. Leiter und Abteilungsvorstände von Instituten erhalten nicht ab der ersten Stunde, die sie neben ihrer Tätigkeit als Leiter oder Abteilungsvorstand unterrichten, Mehr-

dienstleistungen bezahlt, da die Befreiung von der Unterrichtstätigkeit nicht auf Grund der Belastung ihrer Tätigkeit, sondern auf Grund der faktischen Unmöglichkeit, in ihrem Institut zu unterrichten, erfolgt.

Zu § 3 Abs. 12:

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Bildungsanstalten für Kindergartenrinnen wird einerseits von der Klassenanzahl und anderseits von der Anzahl der Gruppen des Übungskindergartens bestimmt, da diese beiden Faktoren für die Belastung des Abteilungsvorstandes maßgeblich sind.

Zu § 3 Abs. 13:

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung von Abteilungsvorständen von Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern entspricht dem Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Schulleiters, dessen Schule der Dienstzulagengruppe V zugewiesen wurde.

Zu Art. I Z 10 und Art. II:

Verordnungen, mit denen Unterrichtsgegenstände eingestuft werden, die im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten nur an einzelnen Schulen geführt werden oder von den Landesschulräten im Rahmen von zusätzlichen Lehrplanbestimmungen vorgesehen werden, sollen nur durch Anschlag in der Schule kundgemacht werden, da derartige Verordnungen nur eine geringe Anzahl von Lehrern betreffen. Diese Art der Kundmachung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewählt und stellt dennoch sicher, daß alle potentiellen Normadressaten erreicht werden.

Zu Art. I Z 11:

Z 11 enthält eine Anpassung an eine durch die 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle erfolgte Änderung im Entlohnungsschema II L.

Zu Art. I Z 12, 13 und 19:

Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen soll die Tätigkeit der Verwaltung der Lehrmittelsammlungen mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.

Zu Art. I Z 14:

Im Unterrichtsgegenstand Physik werden in der siebenten und achten Klasse an naturwissenschaftlichen Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie Schularbeiten lehrplanmäßig durchgeführt, durch die eine erhöhte Vorbereitungs- und Korrekturarbeit bei

917 der Beilagen

7

Lehrern dieser Klassen gegenüber jenen Lehrern eintritt, die in anderen Klassen Physik unterrichten. Es ist daher in diesem Bereich die Lehrverpflichtungsgruppe des Unterrichtsgegenstandes zu ändern.

Zu Art. I Z 15 bis 18:

Durch neue Lehrpläne erfolgte eine Änderung der Belastung der Lehrer des Unterrichtsgegenstandes „Werk erziehung“ in der Weise, daß eine Umstufung von der Lehrverpflichtungsgruppe V in die Lehrverpflichtungsgruppe IV gerechtfertigt ist. Aus gleichem Anlaß ist in den Unterrichtsgegenständen „Bildnerische Erziehung“, „Leibeserziehung“, „Leibesübungen“ und „Musikerziehung“ eine Umstufung von der Lehrverpflichtungsgruppe IV in die neue Lehrverpflichtungsgruppe IV a und im Unterrichtsgegenstand „Stenotypie und Textverarbeitung“ von der Lehrverpflichtungsgruppe IV in die neue Lehrverpflichtungsgruppe IV b gerechtfertigt. Der Gegenstand „Geometrisches Zeichnen“ wird wegen der dort gegebenen

zeitmäßigen Inanspruchnahme des Lehrers von der Lehrverpflichtungsgruppe V in die Lehrverpflichtungsgruppe IV umgestuft.

In den Unterrichtsgegenständen „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ in der siebenen und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sind lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen, sodaß die Belastung der Lehrer dieser Unterrichtsgegenstände in diesen Klassen über die Belastung der Lehrer der genannten Unterrichtsgegenstände in anderen Klassen hinausgeht und daher eine Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppe IV b erfolgt. Diese Einstufung kommt nur für Lehrer in Betracht, die jene Schüler unterrichten, für die der betreffende Unterrichtsgegenstand nach dem Lehrplan Schwerpunkt fach ist.

Zu Art. III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

b i s h e r

n e u

Art. I Z 1:

Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz — BLVG)

Art. I Z 2:

§ 1.

(3) Dieses Bundesgesetz findet überdies auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer (Bundeslehrer), die an Schulen im Ausland — mit Ausnahme der Hochschulen — sowie an Schülerheimen im Ausland verwendet werden, Anwendung.

Art. I Z 3:

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt ab 1. Jänner 1975 20,5 Wochenstunden und ab 1. September 1976 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- a) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I
(Anlage 1) 1,167
- b) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II
(Anlage 2) 1,105
- c) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III
(Anlage 3) 1,050
- d) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV
(Anlage 4) 0,913
- e) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V
(Anlage 5) 0,875
- f) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI
(Anlage 6) 0,75.

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- 1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I
(Anlage 1) 1,167
- 2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II
(Anlage 2) 1,105
- 3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III
(Anlage 3) 1,050
- 4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV
(Anlage 4) 0,913
- 5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a
(Anlage 4 a) 0,955
- 6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b
(Anlage 4 b) 0,977
- 7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V
(Anlage 5) 0,875
- 8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI
(Anlage 6) 0,75.

b i s h e r

n e u

Art. I Z 4:

§ 2.

(3) Den Lehrern an Pädagogischen Akademien für die im § 20 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, angeführten Unterrichtsgegenstände gebührt, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt, für Lehrbesuche, Lehrübungen und Lehrbesprechungen eine pauschalmäßige Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 3,705 Werteinheiten.

Art. I Z 5:

§ 2.

(4) Die Unterrichtsstunden der Lehrer an Übungsschulen entsprechen der Lehrverpflichtungsgruppe III. Die Teilnahme dieser Lehrer sowie der Lehrer für Volksschul(Hauptschul)didaktik und für Schul- und Erziehungspraxis der Pädagogischen Akademien an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.

Art. I Z 6:

§ 2.

(7) Die Beschäftigungsstunden der Kindergärtnerinnen an Übungskindergärten sind je Beschäftigungsstunde mit 0,875 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

Art. I Z 7:

§ 3.

(2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie der Bundes-Fach- und Handelsschule Wien 5, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, ferner Leiter von Pädagogischen Akademien, sind von der Unterrichtserteilung befreit.

(3) Für die Betreuung von Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen in dem im Rahmen der Lehrpläne der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien vorgesehenen Umfang gebührt je tatsächlich gehaltener Unterrichtsstunde

1. Lehrern der Verwendungsgruppe L PA eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,235 Werteinheiten,
2. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,050 Werteinheiten, wobei je Lehrbesuch, Lehrübung oder Lehrbesprechung die Einrechnung nur einem Lehrer gebührt.

(4) Die Unterrichtsstunden der Lehrer an Übungsschulen entsprechen der Lehrverpflichtungsgruppe III. Die Teilnahme dieser Lehrer an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.

(7) Die Beschäftigungsstunden der Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an Übungskindergärten, Übungssonderkindergärten und Übungsshorten sind je Beschäftigungsstunde mit 0,875 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen und der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, ferner Leiter von Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sind von der Unterrichtserteilung befreit.

10.

917 der Beilagen

b i s h e r

n e u

Art. I Z 8:

§ 3.

(7) Fachvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit; sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

Art. I Z 9:

§ 3.

(7) Abteilungsvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden pro Woche zu vertreten. Hierfür gebürt ihnen abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter von Akademien für Sozialarbeit vermindert sich um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 15 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 250 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 250 Studierende in seinem Bereich betreut,
3. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 400 Studierende in seinem Bereich betreut.

(9) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut.

(10) Von der Unterrichtserteilung befreite Abteilungsvorstände an den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen, die gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abteilungsvorstandes für einen Studiengang betraut sind, sind von der Anwendung des Abs. 7 zweiter Satz und des Abs. 8 ausgenommen.

(11) Leiter von Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sowie Abteilungsvorstände an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sind von der Unterrichtserteilung befreit. Üben sie dennoch eine

b i s h e r

n e u

Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hiefür abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956

1. Leitern von Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten, wenn diese Institute
 - a) der Dienstzulagengruppe I zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von einer Wochenstunde,
 - b) der Dienstzulagengruppe II zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden,
 - c) einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen sind, bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden,
2. Abteilungsvorständen an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden
keine Vergütung.

(12) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen beträgt die nachstehend angeführte Anzahl von Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III:

Gruppenanzahl des Übungskindergartens (-horts)	Klassenanzahl an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen		
	bis 6 Klassen	7 bis 10 Klassen	ab 11 Klassen
Gruppen	Wochenstunden		
bis 3	8	7	6
4 und mehr	7	6	5

(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände von Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherin und Sportlehrern vermindert sich um 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

Art. I Z 10:

§ 7.

(2) Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt werden oder von Landesschulräten im Rahmen zusätzlicher Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des

12

917 der Beilagen

bisher**neu**

(2)

Art. I Z 11:**§ 8.**

(3) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgängen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L, Entgelstufe 1, zu berechnen.

Art. I Z 12:**§ 9.**

(2)

Art. I Z 13:**§ 9.**

(5) Für Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen findet Abs. 2, für Klassenlehrer an solchen Übungsschulen überdies Abs. 1 keine Anwendung.

Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) vorgesehen werden. In diesem Fall sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Eine Abschrift einer solchen Verordnung ist, sofern die Schule einem Landesschulrat untersteht, überdies im betreffenden Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen.

(3)

(3) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgängen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

f) für Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen abweichend von lit. a und b als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI die in der Anlage 9 angeführten Nebenleistungen.

(5) Auf Klassenlehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen findet Abs. 1 keine Anwendung.

b i s h e r

n e u

Art. I Z 14:

26. (aufgehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 228/1972)

Anlage 2**Anlage 2**

26. Physik in der siebenten und achten Klasse an naturwissenschaftlichen Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie, soweit Schularbeiten lehrplanmäßig vorgesehen sind.

Art. I Z 15 und 16:**Anlage 4****Anlage 4**

3. **Bildnerische Erziehung** an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher, an höheren Schulen und an den den Akademien verwandten Lehranstalten.

18. **Leibeserziehung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und für Kindergärtnerinnen.

19. **Leibesübungen.**

22. **Musikerziehung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen und an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Art. I Z 17:

- 11 a. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V.

26. **Werk erziehung** an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher.

Anlage 4 a**Lehrverpflichtungsgruppe IV a**

1. **Bildnerische Erziehung** an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an höheren Schulen und an Akademien für Sozialarbeit.

14

917 der Beilagen

bisher

neu

2. **Leibeserziehung.**
3. **Leibesübungen.**
4. **Musikerziehung** an Akademien für Sozialarbeit, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Anlage 4 b**Lehrverpflichtungsgruppe IV b**

1. **Bildnerische Erziehung** in der siebenten und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind.
2. **Musikerziehung** in der siebenten und achten Klasse an Gymnasien, Realgymnasien und Oberstufenrealgymnasien unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind.
3. **Stenotypie und Textverarbeitung** an Handelsschulen, Handelsakademien und deren Sonderformen, an mittleren und höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe sowie an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Art. I Z 18:**Anlage 5**

-
26. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen, an Realschulen und an der Bundesfachschule für Technik.

....

 106. **Werkzeugtechnik** an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher.

bisher

neu

Art. I Z 19:

Anlage 9

Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

- A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
 2. Bücherei,
 3. Schulwerkstätte und Turnsaaleinrichtung.
- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
 2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
 3. Sammlung für Physik und Chemie,
 4. Bücherei,
 5. Schulwerkstätte,
 6. Lehrküche,
 7. audiovisuelle Unterrichtsbehelfe,
 8. Turnsaaleinrichtung einschließlich Sportgeräte.

917 der Beilagen